

Petition an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Petition möchte ich um Einführung vier wesentlicher landesrechtlicher Änderungen zur Stärkung des Bodenschutzes in Niedersachsen bitten:

- 1. Einführung verbindlicher Obergrenzen für die Flächenneuanspruchnahme und die Flächenneuversiegelung für Landkreise und Gemeinden**
- 2. Durchsetzen des besonderen Schutzes hochwertigster Acker- und Grünlandflächen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“**
- 3. Begrenzung der Geltungsdauer von Flächennutzungsplänen und Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung**
- 4. Zulassung von Bürgerbegehren zum Themenkomplex Bauleitplanung in Niedersachsen**

Ich danke Ihnen im Voraus für die Befassung mit diesen Forderungen, die ich auf den folgenden Seiten näher erläutern werde.

Mit freundlichen Grüßen

Inga Hartmann

Petition an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags

1. Einführung verbindlicher Obergrenzen für die Flächenneuanspruchnahme und die Flächenneuversiegelung für Landkreise und Gemeinden

Forderung:

Ich fordere den Niedersächsischen Landtag auf, verbindliche und kontrollierbare Obergrenzen für die Flächenneuanspruchnahme und Flächenneuversiegelung für die kommunale Ebene einzuführen.

Diese Forderung teilt auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz im *LABO-Statusbericht 2020 „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung“* (S. 49).

Hintergrund:

Niedersachsen möchte durch Festlegung von Obergrenzen für die Flächenneuanspruchnahme im Maßnahmenpaket zum Niedersächsischen Weg (S. 106) und durch Festlegung von Obergrenzen für die Flächenversiegelung im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (§1a NNatSchG) zum bundesweit geforderten Flächensparen beitragen.

Allerdings fehlt ein Herunterbrechen der landesweiten Obergrenzen auf die Landkreise und Kommunen. Deren Beitrag zur Zielerreichung beruht somit zu stark auf Freiwilligkeit. Laut Antwortschreiben vom niedersächsischen Umweltministerium zu diesem Thema wurde die Obergrenze für die Flächenneuversiegelung in den Jahren 2020-2023 knapp eingehalten, die für die Flächenneuanspruchnahme jedoch überschritten.

In Zeiten sich ändernder Umweltbedingungen – etwa durch Klimawandel und geopolitische Krisen – ergibt sich eine noch stärkere Bedeutung des Flächensparens und des Erhalts der Bodenfunktionen für die Ernährungssicherung und den Klimaschutz.

2. Durchsetzen des besonderen Schutzes hochwertigster Acker- und Grünlandflächen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“

Forderung:

Ich fordere den Niedersächsischen Landtag auf, das Planzeichen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ verbindlich in den Prozess der Regionalen Raumordnungsplanung im Bundesland einzuführen und seine Anwendung auf den Kriterien entsprechenden Flächen in Regionalen Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen wirksam durchzusetzen. Im Zweifelsfall muss die Einstufung einer Fläche als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ Priorität gegenüber anderen, insbesondere raumbeanspruchenden, Ausweisungen haben.

Hintergrund:

Der Landkreis Northeim hat auf Basis eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Northeim, aus dem Jahr 2021, zum Schutz seiner hochwertigsten Ackerflächen das Planzeichen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ neu in den Prozess der regionalen Raumordnungsplanung eingeführt mit den Kriterien *Bodenfruchtbarkeitsstufe (BFS) 7* (äußerst hoch) für Ackerland und *Bodenkundliche Feuchtestufe 7* (schwach Feucht) bis *8* (mittel Feucht) für Grünland.

Dieser besondere Schutz sollte hochwertigsten Acker- und Grünlandflächen im gesamten Bundesland im Zuge der regionalen Raumordnungsplanung zugesprochen werden.

Diese Forderung findet sich auch auf Seite 14 der Unterlage *GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“* des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie aus dem Jahr 2019.

Bei entgegenstehenden Planungsabsichten auf besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen muss ihr Schutz durch das Planzeichen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ Priorität vor der Ausweisung als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ haben, weil der Flächenerhalt für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen entscheidender ist.

Festlegungen aus der Vergangenheit müssen dahingehend kritisch geprüft und bei Bedarf verändert werden.

Konkretes Beispiel:

Im Prozess der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) des Landkreis Northeim wird eine vor 20 Jahren als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ ausgewiesene 136 Hektar große Fläche fruchtbarsten Ackerbodens als „bauleitplanerisch gesichert“ bezeichnet und von jeglicher Überprüfung auf veränderte Rahmenbedingungen und Vorgaben ausgenommen.

Der Landkreis Northeim umgeht durch diese Vorgehensweise die eigenen Vorgaben, hochwertigste Böden als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zu schützen, indem er in diesem Bereich trotz Erfüllung des Kriteriums *Bodenfruchtbarkeitsstufe (BFS) 7* (äußerst hoch) für Ackerland im neuen RROP kein „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausweist.

Ich fordere den Niedersächsischen Landtag daher auf, den besonderen Schutzbedarf hochwertigster landwirtschaftlicher Nutzflächen künftig landesweit stärker durchzusetzen.

3. Begrenzung der Geltungsdauer von Flächennutzungsplänen und Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung

Forderung:

Ich fordere den Niedersächsischen Landtag auf, die maximale Geltungsdauer von Flächennutzungsplänen verbindlich auf 10 Jahre zu begrenzen.

Hintergrund:

In *Abschnitt 19 VV-BBauG – Besondere Vorschriften für den Flächennutzungsplan (§ 5)* – ist unter 19.2.2 festgehalten, dass für Flächennutzungspläne „in der Regel“ ein Planungszeitraum von zehn Jahren zugrunde gelegt werden sollte.

Die Klausel „in der Regel“ erlaubt derzeit veralteten Flächennutzungsplänen über das „Gegenstromprinzip“ erheblichen Einfluss auf die regionale Raumordnungsplanung zu nehmen.

Nur durch verbindliche Aktualisierungsvorgaben kann sichergestellt werden, dass Flächennutzungspläne regelmäßig überprüft und an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.

Konkretes Beispiel:

Im Landkreis Northeim wird bei der derzeitigen Überarbeitung des RROP das Fortschreiben des „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ auf über 130 Hektar hochwertigster Ackerböden im Bereich Leinegraben / Moringener Becken mit dem Gegenstromprinzip begründet. Demnach sei der Flächennutzungsplan der Stadt Northeim zu berücksichtigen.

Dieser sieht in diesem Bereich die gewerbliche Nutzung vor. Er trat im Jahr 2005 in Kraft und ist demnach überaltert.

Eine Bebauung oder die Aufstellung eines Bebauungsplans haben bisher nicht stattgefunden.

Es kann meiner Auffassung nach nicht rechtmäßig sein, dass Festlegungen aus über 20 Jahre alten Flächennutzungsplänen bei der Überarbeitung von regionalen Raumordnungsprogrammen ohne jegliche Überprüfung übernommen werden müssen.

Es gibt keine Ewigkeitsklausel für Flächennutzungspläne.

Zudem sind sie laut § 1 Abs. 4 BauGB ihrerseits den Zielen der Raumordnung anzupassen.

4. Zulassung von Bürgerbegehren zum Themenkomplex Bauleitplanung in Niedersachsen

Forderung:

Ich fordere den Niedersächsischen Landtag auf, einzuführen, dass Niedersachsen künftig Bürgerbegehren zum Themenkomplex Bauleitplanung in allen Phasen des Prozesses gestattet.

Hintergrund:

In Niedersachsen sind – anders als in anderen Bundesländern – laut NKomVG Bürgerbegehren zum Themenkomplex „Bauleitplanung“ ausgeschlossen. Damit nimmt man Bürgerinnen und Bürgern ein wichtigstes Instrument im Einsatz gegen Flächenverbrauch und Flächenneuversiegelung in ihren Kommunen.

Dieser besonders hohe Reformbedarf ist im Themenpapier *26 Bürgerbegehren und Bauleitplanung* des Vereins Mehr Demokratie e.V. aus Juli 2024 auf S. 20 klar benannt. Nur durch eine gesetzliche Änderung im NKomVG können sich Bürgerinnen und Bürger auch in Niedersachsen wirksam für den Flächenerhalt und Bodenschutz in ihren Kommunen einsetzen.

In zehn anderen Bundesländern sind Bürgerbegehren zu Fragen der Bauleitplanung vollständig oder zumindest teilweise zugelassen (siehe ebd. S. 3).

Die obengenannten vier landesrechtlichen Änderungen können in Niedersachsen wirksam zur Erreichung der Flächensparziele laut Niedersächsischem Naturschutzgesetz und Niedersächsischem Weg beitragen.

Quellen:

Bund: Baugesetzbuch, § 1 Abs. 4 BauGB

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2020): LABO-Statusbericht 2020
„Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und der Versiegelung“

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden
in Niedersachsen“

Land Niedersachsen (2022): Der Niedersächsische Weg – Maßnahmenpaket für den Natur-,
Arten- und Gewässerschutz

Land Niedersachsen (2021): Niedersächsisches Naturschutzgesetz § 1a NNatSchG -
Begrenzung der Versiegelung von Böden; Förderung des Ökolandbaus

Land Niedersachsen (1984): Abschnitt 19 VV-BBauG – Besondere Vorschriften für den
Flächennutzungsplan (§ 5)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim (2021): Landwirtschaftlicher
Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm im Landkreis Northeim

Mehr Demokratie e. V. (2024): Themenpapier 26 Bürgerbegehren und Bauleitplanung, V 2.0